VERORDNUNG (EWG) Nr. 3026/84 DER KOMMISSION

vom 30. Oktober 1984

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 zur Einführung eines datenverarbeitungsgerechten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3617/82 (2), insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/82 (4), gilt bis zum 31. Dezember 1984.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es erforderlich ist, die Frist für die Verwendung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 eingeführten Vordrucks über den genannten Zeitpunkt hinaus zu verlängern.

Beim gegenwärtigen Entwicklungsstand der im Zollbereich verwendeten Datenverarbeitungssysteme ist noch keine Änderung dieses Vordrucks erforderlich. Es ist daher angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 um zwei Jahre zu verlängern.

Diese Verlängerung präjudiziert nicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung über die Einführung des Vordrucks für das Einheitspapier im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und läßt die Anwendung dieser Regelung unberührt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2826/77 wird das Datum „31. Dezember 1984" durch „31. Dezember 1986" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Oktober 1984

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1982, S. 6.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 24. 12. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 6. 11. 1982, S. 11.